



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2021

Freitag, 15. Januar 2021

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinden Osterrönfeld, Bovenau, Schülldorf, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf	S.	2
Haushaltssatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2021	S.	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Schülldorf für das Haushaltsjahr 2021	S.	6
Haushaltssatzung der Gemeinde Osterrönfeld für das Haushaltsjahr 2021	S.	8

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinden Osterrönfeld, Bovenau, Schülldorf, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen für die

- **Gemeinde Osterrönfeld**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	335 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	335 v. H.

- **Gemeinde Bovenau**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.

- **Gemeinde Schülldorf**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	340 v. H.
--	-----------

- **Gemeinde Ostenfeld/R.**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	320 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	320 v. H.

- **Gemeinde Rade/R.**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	260 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	260 v. H.

- **Gemeinde Schacht-Audorf**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	339 v. H.
--	-----------

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage beim Amt Eiderkanal möglich.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar 2021, 15. Mai 2021, 15. August 2021 und 15. November 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge zu den vorgenannten Terminen zu entrichten.

Konten der Amtskasse Eiderkanal:

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG IBAN:DE52 2169 0020 0005 030013 BIC: GENODEF1SLW

Sparkasse Mittelholstein AG IBAN:DE74 2145 0000 0002 1004 32 BIC: NOLADE21RDB

Postbank Hamburg IBAN:DE20 2001 0020 0226 4642 06 BIC:PBNKDEFF

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Eiderkanal – Der Amtsvorsteher -, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h., er entbindet den Grundsteuerpflichtigen nicht von der Zahlungspflicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Auf Antrag ist in begründeten Fällen die Aussetzung der Vollziehung dieser Steuerfestsetzung möglich.

Im Auftrag

gez.
(Rüther)
Fachbereichsleiter

Haushaltssatzung

des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

für das Haushaltsjahr 2 0 2 1

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 19.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.110.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.522.600 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 412.100 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 2.076.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 2.177.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.651.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.934.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 13,27 Stellen. | |

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 1.561.400,00 EUR.

Die allgemeine Schulverbandsumlage in Höhe von 1.382.200,00 EUR wird nach der durchschnittlichen Zahl der Schulkinder der vergangenen drei Jahre wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Bovenau	77.817,86 EUR
2. Gemeinde Haßmoor	27.229,34 EUR
3. Gemeinde Ostenfeld	70.077,54 EUR
4. Gemeinde Osterrönhof	473.127,06 EUR
5. Gemeinde Rade/R.	23.359,18 EUR
6. Gemeinde Schacht-Audorf	572.369,02 EUR
7. Gemeinde Schülldorf	138.220,00 EUR
Summe:	1.382.200,00 EUR

Die Schulverbandsumlage für den Kapitaldienst für den Ersatzneubau an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf in Höhe von 179.200,00 EUR für 2021 wird nach der durchschnittlichen Zahl der Schulkinder der vergangenen drei Jahre wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Bovenau	10.088,96 EUR
2. Gemeinde Haßmoor	3.530,24 EUR
3. Gemeinde Ostenfeld	9.085,44 EUR
4. Gemeinde Osterrönhof	61.340,16 EUR
5. Gemeinde Rade/R.	3.028,48 EUR
6. Gemeinde Schacht-Audorf	74.206,72 EUR
7. Gemeinde Schülldorf	17.920,00 EUR
Summe:	179.200,00 EUR für 2021

Die Erhebung der Umlage für den Kapitaldienst für den Ersatzneubau an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Schacht-Audorf erfolgt mit Beginn des Monats, in dem der Kapitaldienst zu leisten ist.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönhof, 23.12.2020

gez. Nielsen

(Beate Nielsen)
Schulverbandsvorsteherin

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schülldorf

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.128.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.509.700 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 381.700 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.111.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 1.354.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 26.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 55.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,58 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schülldorf, 30.12.2020

gez. Tomkowiak

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Osterröfnfeld

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 7.761.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.704.000 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 942.300 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 7.683.700 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 8.401.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 42.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 374.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der | |
| | Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,77 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	335 v. H.
2.	Gewerbsteuer	345 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönhof, 12.01.2021

gez. Volquardts

(Hans-Georg Volquardts)
Bürgermeister